

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **18 (1900)**

Heft 85

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:
Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2tes Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden.
Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:
Suisse: un an . . . 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.
Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Paraît 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fête exceptés.
Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse , Zürich, Bern etc. Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Bogenseite (für das Ausland 35 Cts.).		Régie des annonces: Rodolphe Mosse , Zurich, Berne, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).	

Inhalt — Sommaire

Handelsregister. — Register du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Handel Italiens mit der Schweiz. — Eidg. Münzprägungen im Jahre 1899. — Heimatbegriff. — Oesterreichische Baumwollindustrie. — Uebernahme der russischen Petroleumgewinnung durch den Staat. — Patenttaxen der Handelsreisenden. — Taxes de patente des voyageurs de commerce. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Handelsregister. — Register du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Register principale — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

1900. 6. März. Unter der Firma **Beste Schweiz. Wäschemanufaktur**, Waschanstalt Zürich, A.-G. hat sich, mit Sitz in Zürich II und auf unbestimmte Dauer am 27. Dezember 1899 eine Aktiengesellschaft gegründet, welche die Uebernahme und Fortführung der bisher von der Firma «H. Treichler & Co.», in Zürich II betriebenen Waschanstalt, einschliesslich des neuen Geschäftszweiges der Wäschevermietung zum Zwecke hat. Das Gesellschaftskapital beträgt vierhunderttausend Franken (Fr. 400,000) und ist eingeteilt in 400 auf den Inhaber lautende Aktien von je Fr. 1000. Offizielle Publikationsorgane der Gesellschaft sind: Die «Neue Zürcher Zeitung», in Zürich, das «Schweizerische Handelsamtsblatt», in Bern und die «Frankfurter Zeitung» in Frankfurt a. M., und ihre Organe: Die Generalversammlung, ein Verwaltungsrat von 3—5 (gegenwärtig 3) Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber; er kann einen Teil seiner Befugnisse einem oder zwei Delegierten übertragen; er ernennt den Direktor. Delegierter des Verwaltungsrates ist Heinrich Treichler, von Zürich, in Zürich II. Als Direktor wurde bestellt: Jacob Zimmermann, von Wetzikon, in Zürich II. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft wird vom Direktor und vom Delegierten kollektiv geführt. Geschäftslokal: An der Seestrasse (Wollshöfen).

6. März. Albert Frey, Vater, Albert Frey, Sohn, und Wilhelm Frey, Sohn, alle von Zürich, in Zürich III; haben unter der Firma **Frey & Söhne** in Zürich III eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. März 1900 ihren Anfang nahm. Die Firma übernimmt die Aktiven und Passiven der erloschenen Aktiengesellschaft «Lithographische Kunstanstalt Zürich (vormals Frey & Conrad)». Lithographische Kunstanstalt. Halferstrasse 39.

6. März. Nachdem die Aktionäre der **Lithographischen Kunstanstalt Zürich** vormals **Frey & Conrad** in Zürich III (S. H. A. B. von 31. Dezember 1898, pag. 1480), in ihrer Generalversammlung vom 27. Februar 1900 die Auflösung der Gesellschaft und die Uebertragung des Geschäftes in Aktiven und Passiven an die Firma «Frey & Söhne», in Zürich III beschlossen haben; werden die erstgenannte Firma, sowie die Unterschriften Albert Frey und Jakob Amster und die Prokura Albert Frey, Sohn, hiemit gelöscht.

Bern — Berne — Berna

Bureau Aarberg.

1900. 6. März. Die Firma **Oppliger** in Lyss (S. H. A. B. Nr. 112 vom 17. Oktober 1888, pag. 852, und Nr. 135 vom 15. Dezember 1888, pag. 989) ist infolge Wegzuges der Inhaberin erloschen. Die an Jakob Oppliger erteilte Prokura fällt ebenfalls dahin.

Bureau Aarwangen.

6. März. Der **Konsumverein in Roggwyl** (S. H. A. B. Nr. 26 vom 28. Januar 1898, pag. 105) hat am Platze des Gottlieb Jost in den Vorstand gewählt Jakob Hönger, Weber, und Wilhelm Ammann, Feger, beide von und in Roggwyl, und zwar den erstern als Präsidenten und den letztern als Beisitzer. Sodann wurden gewählt als Vicepräsident Ludwig Herzog, von Obersteckholz, Dachdecker, in Roggwyl; bisher Beisitzer, und als zweiter Sekretär: Gottlieb Glur, Wagner, von und in Roggwyl, bisher ebenfalls Beisitzer.

Bureau Langnau (Bezirk Signau).

3. März. Die unter der Firma **Ersparniskasse des Amtsbezirks Signau**, mit Sitz und Domizil in Langnau, bestehende Genossenschaft hat sich in ihrer Generalversammlung vom 12. März 1899 neue Statuten gegeben, welche mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten und durch welche die auszugsweise im S. H. A. B. Nr. 2 vom 5. Januar 1898, pag. 7 publizierten statistischen Bestimmungen ausdrücklich aufgehoben worden sind. Demgemäss bezweckt die Genossenschaft: Die Förderung von Fleiss und Sparsamkeit durch Annahme von Spargeldern, die Unterstützung der Landwirtschaft, des Handels- und Gewerbestandes durch Gewährung von Darlehen vorzugsweise auf Unterpfand, aber auch gegen Bürgschaft und Hinterlage, sowie die Ausrichtung von Darlehen an Gemeinden des Amtsbezirks Signau ohne weitere Sicherheitsleistung. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt. Genossenschafter können nur volljährige, handlungs- und bürgerlich ehrenfähige und im Amtsbezirk Signau niedergelassene Personen sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss der Generalversammlung; sie wird erst mit der Einbezahlung des Stammanteils perfekt und erlischt: a. durch freiwilligen, nur auf eine dreimonatliche Kündigung hin auf Ende eines Geschäftsjahres zulässigen Austritt; b. durch Tod; c. durch Konkurs, fruchtlose Auspflanzung und Bevogtung; d. durch Wegzug aus dem Amtsbezirk Signau; e. durch Ausschluss. In allen diesen Fällen wird den ausschließ-

denden Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern der Stammanteil im Betrage von Fr. 100 ungeschmälert zurückbezahlt. Der Stammanteil lautet auf den Namen seines Inhabers und darf weder veräussert noch verpfändet werden. Kein Mitglied darf mehr als einen Stammanteil besitzen. Den Gläubigern der Ersparniskasse haftet primär das ganze Vermögen der Anstalt sowie das Stammkapital. Ueberdies haftet für die Genossenschaftsschulden jeder Genossenschafter über seinen Stammanteil (Fr. 100) hinaus persönlich für einen Betrag bis auf Fr. 200. Jede weitere persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist dagegen ausgeschlossen. Zu mehrerer Sicherheit für die Einlagen übernehmen die sämtlichen 9 Gemeinden des Amtsbezirks Signau eine Garantie (Haftbarkeit) von zusammen Fr. 400,000. Jede weitere Haftbarkeit der Gemeinden über diese Garantiesumme hinaus ist ausgeschlossen. Reicht im Falle der Auflösung und Liquidation der Genossenschaft das gesamte Vermögen der Anstalt und das Stammkapital mit der über dasselbe hinaus gehenden Haftbarkeit der Genossenschafter zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Ersparniskasse nicht hin, so tritt die subsidiäre Haftbarkeit der Gemeinden nach Massgabe der übernommenen Garantie ein. Die Organe der Genossenschaft sind: 1) Die Generalversammlung; 2) der aus 11 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat; 3) die Direktion; 4) die Beamten (Zinsrodol verwalter, Kassier und Buchhalter); 5) die Aufsichtskommission. Die Direktion, bestehend aus dem Präsidenten und dem Sekretär des Verwaltungsrates und einem vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu bezeichnenden Mitgliede, bildet den Vorstand im Sinne des Art. 695 O. R. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft wird durch den Präsidenten der Direktion oder dessen Stellvertreter, kollektiv mit dem Sekretär geführt. Aus dem nach Abzug der Verwaltungskosten, der Steuern und allfälligen Verluste, der notwendigen Abschreibungen an Mobilien und Immobilien und des Zinses für den Reservefonds (wenigstens 4%) sich ergebenden jährlichen Reingewinn ist den Genossenschaffern eine Dividende auszurichten, die bis auf 5% des Stammanteiles ansetzt. Der übrige Reingewinn ist bestimmt zur Unterstützung wohlthätiger oder gemeinnütziger Anstalten und Unternehmungen des Amtsbezirks Signau. Bei günstigen Jahresabschlüssen soll jedoch ein Teil des Jahresertrages zur Bildung und Speisung einer Specialreserve behufs Deckung von Kursverlusten auf den Wertschriften verwendet werden. Gegenwärtig besteht die Direktion aus folgenden Personen: Wilhelm Lehmann, Kaufmann, von und in Langnau, als Präsident; Carl Zürcher, von Trub, alt Grossrat, in Langnau, als Mitglied, und Rudolf Gygli, von Utzenstorf, Gerichtsschreiber, in Langnau, als Sekretär.

Zug — Zoug — Zugo

1900. 5. März. Der Verein unter dem Namen **Katholischer Kirchenbauverein Pfungen-Neftenbach** in Zug (S. H. A. B. Nr. 356 vom 16. November 1899, pag. 1434) hat an Stelle des bisherigen Vicepräsidenten und Sekretärs Robert Büssler, und des bisherigen Kassiers Martin Winger zum nunmehrigen Vicepräsidenten und Kassier ernannt Josef Ester, Pfarrer, in Pfungen, und zum nunmehrigen Sekretär: Gottfried Reos, Vikar, in Winterthur.

6. März. Aus der Direktion der Aktiengesellschaft unter der Firma **Spinorelen Aegeri in Unterägeri** mit Sitz in Unter-Aegeri (S. H. A. B. Nr. 4 vom 16. Januar 1886, pag. 26) ist Wolfgang Henggeler-Wickart ausgetreten; an dessen Stelle wurde der bisherige Prokurist Alois Henggeler-Henggeler, von und in Unterägeri, als Direktor gewählt. Ferner wurde an Anton Henggeler, von und in Unterägeri, Prokura erteilt, der gleich wie der andere Prokurist Carl Henggeler, einzeln per Prokura zeichnet.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1900. 6. März. Unter der Firma **Küsergesellschaft Mosnang** wurde, mit Sitz und Gerichtsstand in Mosnang, eine Genossenschaft nach Titel 27 des Schweiz. Obligationen-Rechtes gegründet, welche die Förderung einer vorteilhaften Verwertung der im Kreise der Käserei produzierten Milch bezweckt. Die Statuten wurden am 40. Dezember 1899 festgestellt und von den Mitgliedern unterzeichnet; die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Der Genossenschaft sind bis dato 22 Mitglieder beigetreten. Neu eintretende Mitglieder haben eine Eintrittstaxe von fünfzig Franken zu bezahlen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die im Vertrag unterzeichnete Anzahl Kühe zu halten und sämtliche Milch, welche nicht zum Hausgebrauch oder zur Nachzucht notwendig ist, in die Käserei abzuliefern. Die Mitgliedschaft geht verloren infolge freiwilligen Austrittes oder Verkaufes der Liegenschaft. In letzterem Falle hat der Verkäufer der Liegenschaft dafür zu sorgen, dass der Käufer die Rechte und Pflichten des Verkäufers unbedingt übernimmt; wo dies nicht möglich sein kann, hat in jedem Falle eine Vereinbarung mit der Genossenschaft stattzufinden. Wird eine Liegenschaft an Nichtmitglieder stückweise veräussert, so hat der Verkäufer per Juchart (36 Aren) zwanzig Franken an die Gesellschaft zu entrichten. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder derselben persönlich und solidarisch mit ihrem Eigentum. Die Organe der Genossenschaft sind die Hauptversammlung, die Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern, und die Rechnungscommission, bestehend aus zwei Mitgliedern. Die drei Mitglieder der Kommission führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Gegenwärtig ist die Kommission zusammengesetzt wie folgt: Galus Hagmann, Präsident; August Scherrer, Aktuar und Kassier, beide von und in Mosnang, und Friedrich Bürge, von Mosnang, in Dottingen. Aus dem jährlichen Hüttenzins, den der Käser an die Genossenschaft zu entrichten hat, wird zunächst der Jahreszins der Pfandlasten, die auf der Hütte haften, und andere nötige Requisitionen der Käserei bestritten. Der Ueberschuss wird zur Hälfte zinstragend angelegt und soll zu Bauzwecken dienen, zur Hälfte wird er dem gelieferten jährlichen Milobquantum entsprechend unter die Mitglieder verteilt. Der Rechnungsabschluss findet jeweilen auf den 30. November eines Jahres statt.

Ausfuhr aus Italien:

	überhaupt		davon nach der Schweiz						%	%
	1896	1899	1895	1896	1897	1898	1899			
Wein in Fässern	2,462,554	2,386,964	245,142	221,639	388,661	325,946	311,741	—	4,4	13,1
Ölfrucht	411,748	506,352	8,227	10,754	12,337	7,145	9,467	+ 32,5	1,9	
Haar- u. Leinwand etc.	34,179	35,265	1,315	721	1,882	2,082	3,247	+ 59,8	9,2	
Cerise	4,164	3,880	2,241	2,254	1,657	1,774	1,579	— 11,0	41,2	
Rohwollgarne	67,969	75,852	20,903	19,824	22,469	21,684	25,637	+ 18,5	34,8	
Seidenstoffe	88,610	37,659	5,363	5,941	4,674	5,322	6,762	+ 27,1	18,0	
Wollgewebe u. Manufakturen	5,984	8,143	1,222	1,080	925	1,135	1,482	+ 26,2	17,6	
Rohr Hüte	97,918	117,880	2,154	1,917	1,065	2,961	2,190	— 27,5	1,8	
Silber	686	324	23	49	132	81	49	— 39,5	16,1	
Cerise	29,971	22,905	3,404	3,581	2,165	1,779	1,298	— 27,0	5,7	
Kartoffeln	16,558	16,678	1,909	1,423	1,976	2,951	1,864	— 42,7	8,7	
Kartoffeln	35,126	40,848	2,196	4,178	2,878	5,611	5,072	— 9,6	12,4	
Rais	40,143	39,611	4,560	3,912	2,490	4,290	4,139	— 3,5	10,4	
Mehl und Getreide	128,818	174,008	37,529	24,868	21,030	19,072	38,871	+ 103,8	22,3	
Früchte Früchte										
frücht. Trauben	461,188	702,516	44,347	59,066	111,356	94,781	129,127	+ 36,2	18,4	
Rindfleisch	37,540	40,143	34,824	28,866	31,474	22,244	28,189	+ 26,7	70,2	
Schafe u. Ziegen	35,948	36,603	16,196	27,063	29,794	27,681	18,763	— 50,3	37,6	
Schweine	47,887	73,891	47,628	41,892	38,231	41,456	58,475	+ 41,1	79,7	
Frühes Fleisch	9,639	9,581	2,540	1,468	1,281	7,288	5,201	— 28,6	54,6	
Salz- u. Rauchfleisch	13,803	14,656	3,910	4,343	5,819	4,990	4,973	— 0,3	33,9	
Wägel	87,534	103,585	14,719	15,154	15,552	16,706	21,646	+ 29,6	20,9	
Butter	59,802	64,073	5,840	7,883	11,444	15,475	12,070	— 22,0	18,8	
Käse	96,597	104,323	5,129	3,674	5,500	7,992	9,268	+ 16,0	8,9	
Eier	314,891	387,977	33,682	51,490	58,598	69,727	70,913	+ 1,7	21,0	

Verschiedenes. — Divers.

Eidg. Münzprägungen im Jahre 1899. Im Vorschlag für das Jahr 1899 waren zur Prägung vorgesehen: 400,000 Zwanzigfrankenstücke, 400,000 Einfrankenstücke, 400,000 Halbfrankenstücke, 500,000 Zwanzigrappenstücke, 500,000 Zehnrappenstücke, 1,500,000 Fünfrappenstücke, 1,000,000 Zweirappenstücke, 1,500,000 Einrappenstücke.

Diese Prägungen wurden, wie wir dem Geschäftsbericht des eidg. Finanzdepartements über das genannte Jahr entnehmen, alle bis zu Ende des Jahres fertig ausgeführt, mit Ausnahme der Goldprägung, bei welcher nach Erstellung von 300,000 Stück Zwanzigfranken ein Abbruch erfolgte, da hauptsächlich infolge des ausgebrochenen englisch-südafrikanischen Krieges Barrengold nur sehr schwierig und zu ausserordentlich hohen Preisen beschafft werden konnte. Die Einstellung der Goldprägung aus Gründen alzu grosser Prägeverluste kann um so eher gutgeheissen werden, als kein besonderer Nachteil im Verzuge liegt, und der Ausfall bei weniger verlustbringenden Preisen immer wieder nachgeholt werden kann. Die Emission in Gold hat auf Ende des Jahres 1899 den Betrag von 57 Millionen Franken erreicht, bestehend in 2,850,000 Zwanzigfrankenstücken.

Die Zwanzigfrankplättchen zu der diesjährigen Goldprägung stellte die Münzstätte wieder selbst her, wobei das dazu verwendete Feingold im Durchschnitt auf Fr. 3467.32 per kg zu stehen kam, Fr. 1.61 billiger als letztes Jahr, und Fr. 2.68 unter dem budgetierten Preise. Der höchstbezahlte Preis betrug Fr. 3473.84, der niedrigste Fr. 3454.29 per kg Feingold.

Die Erstellungskosten eines diesjährigen Zwanzigfrankenstückes kommen zu stehen wie folgt: Ausgaben für 1 Stück ohne Fabrikationskosten Fr. 20.134, Fabrikationskosten per Stück Fr. 0.075. Total der Erstellungskosten per Stück Fr. 20.209. Ein Stück von 1898 stellte sich auf Fr. 20.247, was einen Minderbetrag von Fr. 0.038 für ein diesjähriges Stück ergibt und seinen Grund in dem dies Jahr etwas billigeren Goldankaufspreise hat.

Die im Jahre 1899 geprägten Silberseidenmünzen bilden den dritten Fünftel der laut Abkommen der Münzstaaten vom 29. Oktober 1897 der Schweiz bewilligten und auf 4 Jahre zu verteilenden Neuprägung von 3 Millionen Franken. Die Plättchen zu diesen Münzen stellte die eidg. Münzstätte ebenfalls selbst her; den Ankauf des dazu benötigten Edelmetalls in Feinsilberbarren besorgte wie gewöhnlich das Finanzdepartement. Der durchschnittlich für das Feinsilber bezahlte Preis beträgt Fr. 101.53 per kg gegen Fr. 97.49 im Vorjahre; der höchste Preis per kg Feinsilber wurde bezahlt mit Fr. 102.41, der niedrigste mit Fr. 101.30, budgetiert waren Fr. 110. Ein fertiges Einfrankenstück kommt zu stehen auf Fr. 0.42608 gegen Fr. 0.4174 im Vorjahre, und 1 Halbfrankenstück auf Fr. 0.21304 gegen Fr. 0.2087 im Vorjahre.

Die Reineickelmünzplättchen für die Zwanzigrappenstücke kommen zu Fr. 5.48 per kg franco Bern beschafft werden gegenüber Fr. 5.75 im Vorjahre, die legierten Nickelmünzplättchen für die Zehn- und Fünfrappenstücke zu Fr. 3.49 gegen Fr. 3.15 und Fr. 3.19 im Vorjahre, die Kupfermünzplättchen für die Zwei- und Einrappenstücke zu Fr. 2.30 gegen Fr. 2.24 per kg im Vorjahre.

Heimatbegriff. Einem Vortrag von Dr. Emil Münsterberg über den Heimatbegriff in wirtschaftsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Betrachtung entnehmen wir folgende Ausführungen: Die althochdeutsche Form «heim» bedeutet «zu Hause» davon ahd. heimodill: «Heimatland, heimlicher Acker». Daraus ist das Wort Heimat entstanden, das die enge Beziehung zu einem örtlich begrenzten Bezirk bedeutet. Die Geschichte des Heimatrechts bildet ein wesentliches Stück des Genossenschaftsrechts. Aus der Siedlung der Markgenossen hat sich die Gesamtheit der Ortseinwohner, aus dieser die Stadtpersonlichkeit entwickelt, der die einzelnen Einwohner des Gemeinwesens als Individuen gegenüberstanden. In der ersten Periode dieser Entwicklung, wo die Ansiedlungen im ersten Aufblühen begriffen sind, wird der Zuzug nicht beschränkt, bis ein gewisser Sättigungspunkt eingetreten ist und die Gemeinschaft sich nach aussen und innen abschliesst. Es entstehen die Gegensätze des Vollbürgers und des blossen Einwohners, des Nutzungsbürgers und des Beisassen. Der Erwerb des Bürgerrechts wird an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Das volle Bürgerrecht enthält unter andern Befugnissen die zum Gewerbebetrieb und vor allem das Anrecht auf die Bürgernutzungen und den Anspruch auf Unterstützung.

Dem geschlossenen Kreise der Heimatgenossen stehen diejenigen gegenüber, die eine Heimat in einer Gemeinde nicht erworben haben und daher heimatlos sind. Die zu fürchterlicher Ausdehnung gelangte Heimatlosigkeit befördert Bettel- und Verbrechenwesen, führt zu zahlreichen, meist sehr unfruchtbaren Repressalien. Die durch das Kriegswesen nach der Reformation sehr verschlimmerten Zustände beginnen sich zu bessern erst durch zwei wesentlich moderne Tendenzen: die Entwicklung des Staatsbegriffs, und die Forderung der wirtschaftlichen Freiheit. Jene fordert

gleiches Recht für alle Einwohner des Staatsgebiets, diese die Freiheit des Aufenthalts, der Eheschliessung und des Gewerbebetriebs an jedem Orte. Der Verwirklichung dieser Forderung setzt sich namentlich der Anspruch auf Unterstützung, in dem sich das Heimatrecht im wesentlichen abgemindert hat, entgegen; er wird das Hauptbrenniss einer völlig freien Bewegung. Ueberall aber werden Heimate- und Wirtschaftsgesetzgebung gemeinschaftlich und in Wechselbeziehung zu einander behandelt. In dem Preussischen Gesetz von 1842 und demnächst in dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz wird der Begriff der Heimat durch den sog. Unterstützungswohnsitz ersetzt, der in kurzer Zeit durch Aufenthalt erworben und durch Abwesenheit verloren wird. Durch den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes wird die Aufenthaltsgemeinde dem Erwerber gegenüber zur Gewährung von Unterstützung im Bedürftigkeitsfalle verpflichtet. Falls jemand nirgends lange genug sich aufgehalten hat, um den Unterstützungswohnsitz erwerben zu können, und gleichwohl den früheren Unterstützungswohnsitz verloren hat, tritt die grössere Gemeinschaft, der Staat, an die Stelle. Auch entwickelt sich aus dieser Verpflichtung eine sehr verzweigte und reichhaltige Mitwirkung der grösseren Verbände an den Aufgaben der Armenpflege. Diese Entwicklung lässt sich durch alle Kulturstaaten verfolgen. Wo die Heimategesetzgebung zu sehr mit der wirtschaftlichen Entwicklung kontrastierte, wie z. B. in Oesterreich, ist sie ganz neuerdings neu geregelt und dem reichsdeutschen Princip angehängt worden. Auch in der Schweiz, wo bisher am starren an dem bürgerlichen Heimatrecht festgehalten wurde, beginnt das Territorialprinzip sich Eingang zu verschaffen, so namentlich in der bernischen Gesetzgebung von 1897. Auf der andern Seite wird in den Ländern fakultativer Armenpflege, so namentlich in Frankreich, Italien, Belgien, gleichzeitig mit der Einrichtung einer öffentlichen Armenpflege für gewisse Fürsorgezweige ein Prinzip des Unterstützungswohnsitzes mit mehr oder weniger lang dauerndem Aufenthalt aufgestellt.

Jedenfalls hat sich das alte Heimatrecht, das einen Komplex von bürgerlichen Rechten umfasste, nach und nach in die Verpflichtung der Gemeinde zur Unterstützung des Bedürftigen verflüchtigt. Im übrigen hat die Gemeinde durch die moderne, kräftig betonte Selbstverwaltung eine erneute Bedeutung gewonnen und ist in einem andern Sinne Heimat geworden, deren Wert durch die gleichzeitige Beziehung aller Gemeinden zu dem Bundesstaate als dem Heimatlande verstärkt wird.

Oesterreichische Baumwollindustrie. Die «Wiener Allgem. Ztg.» schreibt: Der andauernd günstige Geschäftsgang der österreichischen Baumwollindustrie dürfte im Laufe dieses Jahres zu nennenswerten Vergrösserungen der bestehenden Etablissements und zur Erbauung von neuen Fabriken führen. Man schätzt, dass in diesem Jahre ungefähr 8000 Baumwollwebstühle neu zur Aufstellung kommen werden. Aber auch bei den Spinnereien macht sich die Absicht geltend, die Betriebe zu vergrössern. Es wird hierbei auf die bedeutende Luhrativität, namentlich der Mako-Spinnereien, hingewiesen, und da Oesterreich-Ungarn noch immer einen jährlichen Bedarf von ca. 8 Mill. Kronen für Mako-Garne im Auslande deckt, so ist genügend Raum für die Entwicklung neuer Etablissements geboten. Namentlich in den Kreisen der Mako-Garn-Konsumenten interessiert man sich für die Neuerrichtung derartiger Fabriken, und dürften wahrscheinlich im Laufe des heurigen und nächstfolgenden Jahres hauptsächlich in Böhmen ungefähr 150,000 Spindeln für Mako-Garne neu aufgestellt werden. Dieselben werden im Stande sein, ein Garnquantum im Werte von ca. 10 Mill. Kronen herzustellen. Als merkwürdige Erscheinung der günstigen Konjunktur, welche jetzt die Baumwollindustrien der ganzen Welt umfasst, sei noch erwähnt, dass in der letzten Zeit österreichische Spinnereien sogar in der Lage waren, Mako-Garne nach England zu exportieren, und wenn sich diese Abschlüsse natürlich auch nur in sehr kleinen Grenzen bewegt haben, so beweisen sie doch, mit welchem kolossalen Nutzen derzeit die englischen Spinnereien arbeiten.

Übernahme der russischen Petroleumgewinnung durch den Staat. Wie die deutsche «Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen» erfährt, wird im russischen Finanzministerium gegenwärtig ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der die Übernahme der russischen Petroleumgewinnung durch den Staat zum Gegenstand hat. Den Anstoss hierzu sollte die durch die Monopolisierung dieses Industriezweiges in wenigen Händen ermöglichten unverhältnismässigen Preissteigerungen der Naphthaprodukte auf dem inländischen Markt gegeben haben.

Patenttaxen der Handelsreisenden — Taxes de patente des voyageurs de commerce

	Einnahmen im Januar — Recettes en janvier		
	1900	1899	1898
	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	37,150	39,150	37,650
Bern	35,450	34,200	38,700
Luzern	9,850	7,550	6,900
Uri	—	150	150
Schwyz	1,650	1,200	2,100
Obwalden	—	—	—
Nidwalden	900	600	800
Glarus	3,750	3,550	3,800
Zug	900	900	450
Freiburg	2,950	3,050	2,700
Solothurn	5,700	6,150	4,150
Baselstadt	10,150	8,900	7,250
Basel-Land	2,250	2,250	1,950
Schaffhausen	2,250	1,300	2,350
Appenzel A.-Rh.	1,050	1,050	1,000
Appenzel I.-Rh.	—	—	—
St. Gallen	19,200	18,950	16,550
Graubünden	7,650	7,300	7,050
Aargau	13,550	12,200	11,650
Thurgau	9,800	8,650	8,300
Tessin	1,850	600	600
Vaud	13,900	12,250	10,950
Valais	600	600	450
Neuchâtel	15,250	15,450	13,950
Genève	5,250	5,950	4,400
Total	390,700	190,750	177,850

Ausländische Banken. Banques étrangères.

Niederländische Bank.

24. Februar.	3. März.	24. Februar.	3. März.		
Metallbestand	185,488,808	185,859,188	Notencirculation	210,259,980	212,387,366
Wechselpräsumt	52,352,504	55,416,795	Conti-Correnti	5,477,650	6,037,479

Société des Forces Motrices de la Grande Eau, à AIGLE.

Les actionnaires sont convoqués en assemblée générale ordinaire pour le samedi, 24 mars 1900, à 3 1/2 heures du jour, au Grand Hôtel de Territet, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Lecture du procès-verbal de la dernière assemblée générale.
- 2° Lecture du rapport du conseil d'administration.
- 3° Lecture du rapport des commissaires-vérificateurs.
- 4° Discussion et votation sur les conclusions de ces rapports.
- 5° Nomination des commissaires-vérificateurs.
- 6° Propositions individuelles.

Le bilan et le compte de profits et pertes ainsi que le rapport des commissaires-vérificateurs sont à la disposition de Messieurs les actionnaires au bureau de la société, à Territet, où les cartes d'admission à l'assemblée générale seront délivrées sur présentation des titres jusqu'au jeudi 22 courant au soir. (355)

Territet, le 5 mars 1900.

Le conseil d'administration.

Schaffhausen ♦ **Hôtel Riesen** ♦ Schaffhausen

vis-à-vis dem Bahnhof.

Neurestauriertes, gut empfohlenes Haus II. Ranges. Elektr. Licht.
Geheiztes Haus. Müssige Preise.
Geschäftsreisenden und Touristen empfiehlt sich höchlichst
(29) **C. Wolf, neuer Besitzer.**

St. Gallische Kantonalbank.

Wir geben so lange Konvenienz aus:

4% Obligations

auf 3 Jahre fest mit nachheriger gegenseitiger sechsmonatlicher Kündigung, in durch 100 teilbaren Beträgen von Fr. 1000 an, auf den Namen oder auf Inhaber lautend.

(1895)

Die Bankdirektion.

Soennecken



Um schnell und sicher eine für die Hand passende Feder zu finden, wähle man nach Soennecken's System unter folgenden Auswahlen:

Stelle Federhaltung		Schräge Federhaltung	
Schrift	Auswahl	Schrift	Auswahl
fein	N° 1	fein	N° 4
mittel	" 2	mittel	" 5
diek	" 3	diek	" 6

☛ Jede Auswahl (15) Federn 40 Cts. ☛
In allen besetzten Schreibwarenhandlungen vorrätig

(826)

Heinrich Hüni im Hof in Horgen.

Gerberei gegr. 1728 Riemenfabrik (1497)

Lieferant der grössten Etablissements.

Telegr.-Adr.: Gerberei Horgen.

Telephon

Die billigste Betriebskraft sind

Kraftgas-Anlagen System Taylor

mit eigener Gasbereitung 6—100 HP. Garantie 3—4 Centimes per HP-Stunde. Wenig Raumbedarf. Keine besondere Wartung.

Der Gaserzeuger Taylor

kann für jeden Ventil-, Gas-, Benz- oder Petrolmotor verwendet werden und vermindert seine Anbringung die Betriebskosten auf 3 Cts. per HP-Stunde. Weltgeheude Garantie. — Zahlreiche Referenzen. (215)

GILLIÉRON & AMREIN, Constructeurs, VEVEY.

Jacky Summerer & Co

(Nachfolger von Meyer & Gloor)

Internationale Transporte

Chiasso ♦ **Basel** ♦ Florenz

Beschleunigter Specialdienst nach England (221)

Billigste Durchfrachten

nach allen überseeischen Bestimmungen, besonders nach Indien, China u. Japan.

Schweiz. Hypothekenbank in Solothurn.

Generalversammlung.

Die tit. Aktionäre der Schweizerischen Hypothekenbank in Solothurn werden hiemit zur ordentlichen General-Versammlung auf **Mittwoch, den 14. März 1900**, vormittags 11 Uhr, im **Hotel zur Krone** in Solothurn eingeladen.

Traktanden:

- I. Bericht und Rechnungsablage des Verwaltungsrates über das Jahr 1899.
- II. Bericht der Kontrollstelle.
- III. Beschlussfassung betreffend:
 - 1) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 1899.
 - 2) Entlastung des Verwaltungsrates, der Direktion und des Direktors betreffend die Geschäftsführung für das Jahr 1899.
 - 3) Verwendung des Reingewinnes für das Jahr 1899.
- IV. Wahl von vier Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Zur Erlangung des Stimmrechtes haben die Aktionäre ihre Aktien spätestens drei Tage vor der Generalversammlung an **unserer Kasse in Solothurn**, oder bei der **tit. Basler Handelsbank in Basel, Berner Handelsbank in Bern**, oder bei den Herren **Weck, Aeby & Cie., Bankiers, in Freiburg**, oder bei der **Neuenburger Handelsbank in Neuenburg**, zu hinterlegen.

Die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust, samt dem Bericht der Revisoren, werden 8 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Herren Aktionäre in unserm Geschäftslokal aufgelegt.

Solothurn, den 20. Februar 1900. (266)

Namens des Verwaltungsrates der Schweiz. Hypothekenbank.

Der Präsident: **B. Roth.**

Eidgenössische Bank (Aktiengesellschaft).

Dividendenzahlung.

Die Generalversammlung hat die Dividende pro 1899 auf 6% festgesetzt. Die Zahlung erfolgt ab 5. März spesenfrei mit: **Fr. 30.—** per Aktie von Fr. 500.— an den Kassen der Eidgenössischen Bank (A.-G.) in Zürich, Basel, Bern, St. Gallen, Chaux-de-Fonds, Lausanne, Vevey und Genf, sowie bei der Luzerner Kantonalbank in Luzern gegen Coupon Nr. 7.

Die Dividende von **Fr. 25.—** per alte Aktie wird nur an der Kasse der Eidgenössischen Bank (A.-G.) in Zürich gegen Vorweisung der Titel behufs Abstempelung bezahlt.

Zürich, den 3. März 1900. (308)

Das Direktorium.

Baugesellschaft Riehen in Liq., Basel.

Die Eigentümer der Aktien Nr. 91—100 der Baugesellschaft Riehen in Basel werden hiemit aufgefordert, bis spätestens **10. April 1900** eine Einzahlung von 35% des Nominalbetrages ihrer Aktien zu leisten am Sitze der Gesellschaft, widrigenfalls sie statutengemäss ihr Eigentumsrecht und ihre Ansprüche an diese Aktien verlieren und die Aktien, sowie bereits geleistete Teilzahlungen, für verfallen erklärt werden.

Basel, den 5. März 1900.

Baugesellschaft Riehen in Liq.:

(344)

Die Liquidatoren.

GENERAL

Life assurance Company

Lebensversicherungsgesellschaft London.

Gegründet 1837. Gründungskapital Fr. 25.000.000.

Vom hohen Bundesrate konzessioniert am 14. Febr. 1899.

Gesellschaft ersten Ranges

mit mässigen Prämien und äusserst vorteilhaften Bedingungen.

Man wende sich an die Direktion für die Schweiz:

Gebr. Stebler, Zürich, (1017)

sowie an deren Vertreter an allen grösseren Plätzen der Schweiz.



erstellen

Pferdestall-

und (178)

Geschirrkammer-Einrichtungen.

Chemische Fabrik Schönenwerd H. Erzinger

fabriziert:

(1404)

Bleiwass, Bleimennige (Minium), Bleiglätte, Natrium-Nitrit 98,98%, salpetersaures Blei, Anilinsalz, Türkischrotöl.